

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldorf-Förderverein im Kreis Warendorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Everswinkel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer VR 60944 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

Der Waldorf-Förderverein tritt für die Förderung und Pflege eines freien öffentlichen Bildungswesens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik ein. Er betreibt den Aufbau, die Unterhaltung sowie deren finanzielle Unterstützung der dazu dienenden Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildungsstätten. Er dient dem ständigen Gedankenaustausch und der Zusammenarbeit zwischen Menschen, die in der Waldorfpädagogik und ihren geisteswissenschaftlichen Grundlagen ein berechtigtes Anliegen sehen, sowie in der Förderung der pädagogischen Ausbildung. Zu seinen Aufgaben gehören auch die wissenschaftlich-pädagogische Forschung sowie die Information einer breiten Öffentlichkeit im Sinne volkspädagogischer Verantwortung über Motiv und Zielsetzung des Fördervereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die die Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele unterstützen will.
- (2) Die Eltern erwerben durch die Beitrittserklärung die Mitgliedschaft in dem Verein mit der Aufnahme ihres/r Kind/er in eine Einrichtung des Vereins für die Dauer des Verbleibens ihrer oder eines ihrer Kinder in einer Einrichtung des Vereins, auf Antrag darüber hinaus

Lehrer und andere Mitarbeiter erwerben ihre Mitgliedschaft mit Beginn ihrer Tätigkeit für die Dauer ihrer Tätigkeit, auf Antrag darüber hinaus.

In allen Fällen wird die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erworben. Diese kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende durch das Mitglied gekündigt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Tod oder Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
Die folgenden Handlungen sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
 1. Satzungsänderungen
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
 3. Genehmigung des Haushalts
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl und Abwahl des Vorstands
 6. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen werden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung an ein Mitglied per Aufgabe zur Post bzw. per E-Mail zugestellt. Sie gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Post- oder E-Mail Adresse abgesendet wurde.
- (3) Anträge und deren Begründungen, die außerdem auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand hat eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder es schriftlich fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet und ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind gem. §6 (1) Nr. 1 und Nr. 6, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll kann von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (3) Der Vorstand ist jeweils auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Werden sie nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, ist die Mitgliedschaft im Vorstand mit der Verweigerung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erst zum Zeitpunkt des Verweigerungsbeschlusses aufgehoben.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer anderen Behörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der Vorstand darf bestimmte Aufgaben an einzelne Personen oder Organe delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten erteilen.
- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse möglichst einmütig, sonst nach Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, an der Gremienarbeit der geförderten Einrichtungen entsprechend deren Satzungen teilzunehmen.
- (9) Bei Vorstandswahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (10) Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von persönlicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, wenn die Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen wegen nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verhaltens persönlich in Anspruch genommen werden. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(11) Zur Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen

§ 8 Die Arbeitskreise

Aus Mitgliedern, die besonders regen und aktiven Anteil an der Arbeit des Vereins nehmen wollen, werden nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse Arbeitskreise gebildet. Diese Arbeitskreise sind informelle Treffen, die der Erarbeitung allgemeiner oder besonderer Aufgaben dienen. Die Mitglieder der Arbeitskreise sollen durch regelmäßige Teilnahme Beständigkeit in der Arbeit ermöglichen. Zur Unterstützung seiner Geschäfte kann der Vorstand die Bearbeitung einzelner Aufgaben an Mitglieder dieser Arbeitskreise delegieren. Die Arbeitskreise haben weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung ein eigenes Stimmrecht. Sie können den Vorstand beratend unterstützen.

§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze für die Beiträge nach folgenden Kategorien bestimmen:
 - a) einen Beitrag für Personen, die oder deren Kinder eine geförderte Einrichtung des Vereins besuchen.
Die Richtsätze können für jede geförderte Einrichtung gesondert bestimmt werden.
Je nach Bedarf der Einrichtung wird ein fester oder variabler Beitrag vorgegeben.
 - b) einen Beitrag für Personen, die keine Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (3) Die Beitragszahlungen erfolgen per Einzugsverfahren.

§ 10 Überprüfung der Satzung

Die Satzung soll spätestens drei Jahre nach ihrer Verabschiedung inhaltlich überprüft werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit für eine gemeinnützige Einrichtung, die ebenfalls auf anthroposophischer Grundlage arbeitet.

Hinweis: §4 Abs. 2 wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2019 geändert und am 13.08.2019 im Vereinsregister geändert.